

99150062060000, 99150062060000

Anerkennung als Beratende Ingenieurin oder Beratenden Ingenieur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/399873400/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150062060000, 99150062060000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Beratende Ingenieurin oder Beratenden Ingenieur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung, Bberatende Ingenieurin, Eintragung, Ingenieurkammer, Ingenieur, Ausländische Berufsqualifikation, Bberatender Ingenieur, Ingenieurin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=IngG_ST_%21_10 https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=IngG_ST_%21_10
Teaser	Haben Sie im Ausland einen Abschluss als Ingenieurin und Ingenieur erworben und Berufserfahrung gesammelt? Wenn Sie Ihren Beruf in Deutschland ausüben möchten, können Sie eine Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure beantragen.
Volltext	Die Bezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur ist in Deutschland reglementiert. Die Berufsbezeichnung ist besonders geschützt. Das bedeutet: Sie benötigen eine Eintragung in Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure, wenn Sie in Deutschland die Bezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratenden Ingenieur“ führen möchten. Sie können sich auch ohne die Eintragung in die entsprechende Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure auf dem Arbeitsmarkt bewerben und Tätigkeiten einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs ausüben. Sie dürfen dann aber nicht die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Beratende

Modul

Sachverhalt

Ingenieurin“ und „Beratenden Ingenieur“ führen.

Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss können Sie in Deutschland die Eintragung in Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure beantragen. Dies wird von der zuständigen Ingenieurkammer nach Prüfung Ihrer Unterlagen veranlasst.

Die zuständige Ingenieurkammer vergleicht Ihre Berufsqualifikation als Ingenieurin oder Ingenieur aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen zu dürfen
 - Lebenslauf
 - Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
 - Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
 - Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
 - Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis
 - Zusätzliche Nachweise über jeweilige Berufserfahrung und sonstige Befähigungsnachweise
 - Bescheinigung der Niederlassung oder Meldebescheinigung des Wohnsitzes im jeweiligen Bundesland
 - Gegebenenfalls: Nachweis Ihrer persönlichen Eignung (zum Beispiel Führungszeugnis, Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing)
 - Vielleicht: Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder

Modul	Sachverhalt
	ermächtigt sind.
Voraussetzungen	• Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation als Ingenieurin oder Ingenieur in Deutschland • Sie müssen die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ zu führen. • Sie müssen Ihre Ingenieurtätigkeiten eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. • Sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Für das Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratenden Ingenieur“ müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen Sie vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen: • Ihre Niederlassung oder ihr Hauptwohnsitz muss im jeweiligen Bundesland sein oder Ihre überwiegende Arbeit muss dort erfolgen. Oder: Sie wollen bald in dem Bundesland wohnen oder arbeiten. • Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als beratende Ingenieurin oder beratender Ingenieur und haben keine Vorstrafen.
Kosten	Die Kosten sind in den jeweiligen Beitragsordnungen der Ingenieurkammern geregelt.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure stellen Sie bei der jeweiligen Ingenieurkammer. • Zuerst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Ingenieurkammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten. • Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzuliefern. • Wird Ihre Berufsqualifikation als Ingenieurin oder Ingenieur anerkannt und Sie erfüllen die weiteren Voraussetzungen, werden Sie in die Ingenieurkammer eingetragen. Dann können Sie in Deutschland die Bezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder

Modul	Sachverhalt
	„Beratender Ingenieur“ führen. Sie erhalten hierfür einen Bescheid. Wenn Sie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieure nicht erfüllen, werden Ihnen die Gründe mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die Eingangsbestätigung erhalten Sie innerhalb eines Monats nach Antragsstellung. Spätestens 3 Monate nach Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen wird über Ihren Antrag entschieden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Eintragung • Für das Führen der Berufsbezeichnung ist eine Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure notwendig. • Voraussetzung: Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation als Ingenieurin oder Ingenieur in Deutschland, Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, persönliche Eignung, , Nachweis einer eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit, Wohnsitz oder Niederlassung im jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	Bundesland. • Bearbeitungsdauer: innerhalb von 3 Monaten nach Eingang vollständiger Unterlagen • zuständig: Ingenieurkammer des Landes
Ansprechpunkt	Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for recognition as a consulting engineer with professional qualifications from abroad, Anerkennung als Beratende Ingenieurin oder Beratenden Ingenieur mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen